

# Amtlicher Anzeiger

## für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 6. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salám, 7. Februar 1903.

No. 4.

**Inhalt:** Runderlass betr. Einreichung von Nachweisungen. — Runderlass betr. Erlaubnis der Mitnahme von Einheimischen farbigen Dienern. — Anordnung auf Grund des Sprengstoffgesetzes mit Formularemustern. — Personalmeldungen.

### Runderlass

an die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Militär-Stationen und selbständigen Militär-Posten.

Im Anschluss an den Runderlass vom 29. April 1900 — J.-No. 10075 — (Amtlicher Anzeiger No. 12 vom 2. Juni 1900) bestimme ich: sämtliche eingangs bezeichnete Dienststellen haben thunlichst bald nach Empfang dieses Erlasses, einen Auszug aus dem von denselben zu führenden Verzeichnis der in Gemässheit des Abschnitts II der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland in Ostafrika vom 26. November 1895 (Zimmermann II S. 200), förmlich für die Regierung in Besitz genommenen Kronländereien nach dem Stande vom 31. Dezember 1902, anher einzureichen.

Aus der Nachweisung muss auch ersichtlich sein, in wie weit und auf welche Weise über das in Besitz genommene Kronland bereits verfügt worden ist, beziehungsweise in wie weit dasselbe dem Gouvernement noch zur Verfügung steht.

Die vorbezeichneten Auszüge sind für die Folge für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März jeden Jahres hierher in Vorlage zu bringen.

Gleichzeitig nehme ich Gelegenheit, die Dienststellen auf die genaue Beachtung des Runderlasses vom 29. April 1900 erneut hinzuweisen.

Dar-es-Salám, den 6. Februar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. Ia. 409.

### Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Gemäss § 16 der vom Herrn Reichskanzler genehmigten Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Civil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika ist bei Dienstreisen an der Küste die Mitnahme eines einheimischen — farbigen — Dieners gestattet, bezw. es findet die Beförderung eines solchen auf einem Regierungsfahrzeug unentgeltlich statt.

Wird im Anschluss an die Dampferfahrt eine Dienstreise über Land angetreten, so ist die unentgeltliche Beförderung von 3 Dienern zulässig. —

(Vergl. Runderlass vom 24. August 1900, Amtl. Anzeiger No. 25 Jahrgang 1900).

Der Wortlaut des § 6 der Bestimmungen, betreffend die Beförderung von Reisenden und Gütern auf den Küstendampfern des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, vom 1. September 1902 J. No. VI 190 wird, soweit er den erwähnten Vorschriften entgegensteht, hiermit aufgehoben.

Dar-es-Salám, den 31. Januar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. III. 10403.

### Anordnung auf Grund des Sprengstoffgesetzes.

Auf Grund des § 2 des Reichs-Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (R. G. B. S. 61) wird hierdurch angeordnet was folgt:

Art. 1.

Ueber Gesuche um Gestattung der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande, der Herstellung von Sprengstoffen im Inlande und des Vertriebes von Sprengstoffen im Handel entscheidet der Gouverneur.

Art. 2.

Ueber Gesuche um Ertheilung der Erlaubnisse zum Besitze von Sprengstoffen zum Zwecke der eigenen Verwendung entscheidet die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Militär-Stationchef) des Bezirks, in welchem die Verwendung stattfindet. Die Erlaubnisse besitzt nur innerhalb des Verwaltungsbezirks Geltung.

Ueber die Ertheilung der Erlaubnisse zum Besitze von Sprengstoffen zum Zwecke des Transports derselben entscheidet die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Transport beginnt.

Art. 3.

In der Bescheinigung über die Ertheilung der Erlaubnisse zum Besitze von Sprengstoffen wird die Ort und Menge der Sprengstoffe, deren Besitz gestattet wird, bezeichnet.

Die Behörden sind befugt, die Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen für den dieselbe

Nachsuchenden persönlich oder gleichzeitig für dessen Angestellte und Beauftragte, ohne Namhaftmachung der letztern auszusprechen.

Die im Art. 2 bezeichneten Behörden sind über die Gründe zur Versagung der Genehmigung nur der Aufsichtsbehörde Aufschluss zu geben verpflichtet.

Art. 4.

Für das gemäss § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist ein Formular nach anlieg. Muster zu benutzen.

Art. 5.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

Soweit die Erlaubniss zum Besitze von Sprengstoffen bereits anderweit erteilt worden ist, bleibt dieselbe noch bis zum Ablaufe von 3 Monaten nach der öffentl. Verkündung dieser Anordnungen in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 22. November 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. I. 4487.

I. Lagerregister.

Lau-fende Nr.	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager.	Name des Sprengstoffes.	Verpackung (Gefäss etc.).	Quantität nach Gewicht, Maass, Anzahl der Patronen etc.	Genauere Angabe der Bezugsquelle. (Eigene Herstellung, ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers.)	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

II. Abgangsregister.

Lau-fende Nr.	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abganges.	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnisscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung des Stoffes.	Quantität (Gewicht, Maass, Anzahl der Patronen etc.).	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

**Personalnachrichten.**

Kais. Gouvernement: eingetroffen am 5. Februar Schreiber Wiegand aus Kilossa. Mit Dampfer „Markgraf“ am 6. Februar Hauptzollamts-Vorsteher Broschell, Bez.-Amtmann Dr. Neuhans, Hauptzollamtsassistent I. Kl. Kathner, Bureauassistent I. Kl. Wendt, Bez.-Amtschreiber Frankenfeld.

Ausgeschieden: Bez.-Amtschreiber Klein am 17. Januar 1903.

Pensioniert: Zoll-Assistent II. Cl. Rosddeutscher vom 1. April 1903 ab.

Ernannt: der k. Finanzreferent, Rechnungsrat Weiss zum Kaiserlichen Bezirksamtmann.

Kais. Schutztruppe: eingetroffen sind: Oberarzt Dr. Engeland von Usumbura, Oberarzt Dr. Wiehe und Unteroffizier Götze am 6. Februar 1903 aus Deutschland.

Versetzt sind: Stabsarzt Dr. Simon zur Uebernahme des Lazareths Tanga. Sergeant Schlösser zur 9. Kompagnie Ujiji. Unteroffizier Kleinschmidt zur 4. Kompagnie Mpapua.